

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1961	Nummer 88
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	26. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; hier: Liste geprüfter Desinfektionsmittel	1287
9210	31. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorläufige amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	1293

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 7. 1961	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 2 BEG)	1293
21. 7. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Gesamtdeutsche Partei Wiesbaden	1294
26. 7. 1961	Bek. — Verwaltungshochschulwoche 1961 in Bad Meinberg	1294
26. 7. 1961	Bek. — Bildungswoche 1961 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte	1294
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1295
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
8. 8. 1961	RdErl. — Lehrgänge für die Ausbildung auf dem Gebiete der Ortsplanung in den Städtebauinstituten in München und Berlin	1296

I.

21260

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; hier: Liste geprüfter Desinfektionsmittel

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1961 —
VI B 2 — 22.4

Die mit RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1959 — VI B 2 — 22.4 — (SMBL. NW. 21260) als Anlage veröffentlichte I. Liste der von der „Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie“ geprüften und empfohlenen Desinfektionsmittel hat durch die Herausgabe der II. Liste der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsmittel ihre Gültigkeit verloren.

In der II. Liste ist in der Spalte „Scheuerdesinfektion“ die Verwendung der empfohlenen Desinfektionsmittel für das Gebiet der Tuberkulose zunächst fortgefallen. Es wird eine neue Beurteilungsgrundlage von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie und von dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose erarbeitet.

Für die Desinfektion in der Hebammenpraxis gelten sinngemäß die Angaben in den Spalten der Händedesinfektion und der allgemeinen Scheuerdesinfektion. Bei besonderen Anwendungszwecken (Körperwaschungen, Säuglingspflege, Instrumentendesinfektion) sind die angegebenen Konzentrationen entsprechend abzuschwächen oder zu verstärken.

Die II. Liste, die den Stand vom 1. März 1961 berücksichtigt, ist nachfolgend abgedruckt.

A) Zubereitungen des Deutschen Arzneibuches und chemisch einheitliche Desinfektionsmittel

Name	Händedesinfektion hygienische***	chirurgische	Wäsche- desinfektion, auch bei Tuber- kulose	Scheuerdesinfektion**** bei übertragbaren Krankheiten, außer Tuber- kulose	Sputum- desinfektion bei Tuberkulose	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
Chlorkalkmilch								
Formalin			3 %/o — 4h 1,5 %/o — 12h	10 %/o 2 %/o			3 %/o	
Kalkmilch 20 %						20 %/o — 6h (2 Teile Kalk- milch — 1 Teil Stuhl)		
Kresolseifenlösung			2 %/o — 4h 1 %/o — 12h	5 %/o				
Phenol (Karbolsäure)			2 %/o — 4h 1 %/o — 12h					
Sublimat	0,1 %/o — 2 min							
Quecksilber- oxycyanat	0,5 %/o — 2 min							
Äthylalkohol	80 %/o — 2 min	80 %/o — 5 min						
Isopropylalkohol	60 %/o — 2 min	80 %/o — 5 min						
n-Propylalkohol	80 %/o — 2 min	70 %/o — 5 min						

*** Präparate auf der Basis chlorierter Phenole, die in 2 %iger Konzentration zur Händedesinfektion angeführt sind, können zu Hautreizungen führen.

**** Die angegebenen Konzentrationen gelten für eine Einwirkungszeit von 4 bis 6 Stunden und sichern den in den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ festgelegten Desinfektionserfolg bei einmaliger Anwendung.

Bei der Phenolseize der Staphylokokken an der Fläche sind für die Bekämpfung der Staphylokokkeninfektion höhere Konzentrationen von mindestens 5 % erforderlich, die entsprechend zu Schäden führen können. Bei einzelnen besonders hochwertigen Präparaten auf phenolischer Basis wird eine 2 - 10 %ige Lösung als ausreichend angesehen.

B) Handelspräparate

Name	Hersteller	Wirkstofftyp	Händedesinfektion		Wäsche- desinfektion auch bei Tuberkulose	Scheuerdesinfektion **** bei übertrag- baren Krank- heiten außer Tuberkulose	Sputum- desinfektion bei Tuberkulose	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hauptpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
			hyg.***	chir.						
gemäß Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel:										
			II 1a	II 1b	II 2a+b	II 3	II 4	II 5	II 6	
Ⓢ Alkalyzol	Schülke & Mayr, Hamburg	Kresol und Alkali			2 0/0—4h 1,5 0/0—12h 0,3 0/0		5 0/0—4h	5 0/0—6h		
Ⓢ Antilit	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Alkyl- und Arylphenole								
Ⓢ Antosept	Dancochemo, Hamburg-Altona	Quartäre Ammonium- verbindung	2 0/0—2 min							
Ⓢ Bac	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Halog. Alkyl- und Arylphenole				1 0/0			0,5 0/0	
Ⓢ Bacillol	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Kresol				2 0/0				
Ⓢ Bacillotox	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Halog. Alkyl- und Arylphenole			2 0/0—4h 1 0/0—12h	1,5 0/0			1 0/0	
Ⓢ Bakrol	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Chlorkresol und Arylphenole	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 1,5 0/0—12h	2 0/0			1,5 0/0	
Ⓢ Baktolan	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Chlorkresol und Alkali					5 0/0—4h	5 0/0—6h		
Ⓢ Baktonium	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Quartäre Ammonium- verbindung	2 0/0—2 min							
Ⓢ Bakrosept	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Propanol, quartäre Ammoniumverb. und Alkylaminsalze	3 cm—2 min	zweimal 5 cm—5 min					1,5 0/0	
Ⓢ Battikon	Trommsdorff, Aachen	Halog. Phenole				1,5 0/0				
Ⓢ Chloramin 80	von Heyden, München	aktives Chlor 20 0/0	0,5 0/0—2 min			0,5 0/0	4 0/0—4h	4 0/0—6h	2 0/0	
Ⓢ Creolin	Creolinwerke, Hamburg	Kresolhomologe				2 0/0				
Ⓢ Delegol	Bayer, Leverkusen	o-Benzylphenol				1,5 0/0			1 0/0	
Ⓢ Dorrigan	Lysoform, Berlin	Halog. Phenole	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 1,5 0/0—12h	2 0/0				
Ⓢ Eosan	Henschke & Sawatzki, Neumünster- Gadeland	Natrium- orthophenylphenolat				2,5 0/0				
Ⓢ Escentan	Schülke & Mayr, Hamburg	Alkylisierte, arylierte, halog. Phenole	5 cm—6 min							5 cm Seifenstrang (etwa 4 g) geeignet für Notfälle (z. B. bei Wasser- mangel, im Auto)

B) Handelspräparate (Fortsetzung)

Name	Hersteller	Wirkstofftyp	Händedesinfektion		gemäß Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel:					Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
			hyg.***	chir.	II 1a	II 1b	II 2a 1-1b	Scheuerdesinfektion*** bei übertrag- baren Krank- heiten außer (Tuberkulose mus)	Sputum- desinfektion bei Tuberkulose			
(6) Foromycen	Petrossin-Labor, Glücksburg/Ostsee	Formaldehyd					4 0/0—4h 2 0/0—12h			II 5	II 6	
(6) Gevisol	Schülke & Mayr, Hamburg	Arylierte und halog. Phenole					1 0/0—4h 0,5 0/0—12h	0,5 0/0			0,5 0/0	
(6) Grobdesin	Lysoform, Berlin	Chlorierte Phenole und organ. Queck- silberverbindungen					2 0/0—4h 1 0/0—12h	2 0/0			2 0/0	
H5-Hände- desinfiziers	Lysoform, Berlin	Alkohol										
(6) Havisol	Schülke & Mayr, Hamburg	Arylierte und halog. Phenole	3 cem—2 min	zweimal 5 cem—5 min								
(6) Hycolin	Cresolinwerke, Hamburg	Arylierte Phenole	2 0/0—2 min					2 0/0			2 0/0	
(6) Izal	Jan van Eyden, Münster	Phenole										
(6) Killavon	Lysoform, Berlin	Quartäres Ammoniumsalz	2 0/0—2 min									
(6) Killophen	Lysoform, Berlin	Halog. Phenole	2 0/0—2 min				4 0/0—4h 1,5 0/0—12h	1,5 0/0			1,5 0/0	
(6) Korsoform	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Formaldehyd					4 0/0—4h 2 0/0—12h	2 0/0				
(6) Korsyl- Bacilol	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Alkyl-Arylphenole, teilweise halog.					4 0/0—4h 1,5 0/0—12h	2 0/0			1 0/0	
(6) Lyorthol	Lysoform, Berlin	Arylierte Phenole, organ. Quecksilber- verbindungen					4 0/0—4h 2 0/0—12h	3 0/0			1 0/0	
(6) Lysaton	Schülke & Mayr, Hamburg	Hochmolekul., halog. Phenole									0,1—0,2 0/0	Bei gezielter Rektimpfung ist die Konzentration von 0,2 0/0 zu verwenden
(6) Lysoform	Lysoform, Berlin	Formaldehyd					5 0/0—4h 2 0/0—12h	2 0/0			1—1,5 0/0	
(6) Lysoformin	Lysoform, Berlin	Formaldehyd					4 0/0—4h 2 0/0—12h	1,5 0/0			1 0/0	
(6) Lysoform techn.	Lysoform, Berlin	Formaldehyd					4 0/0—4h 2 0/0—12h	0,5 0/0			0,5 0/0	

B) Handelspräparate (Fortsetzung)

Name	Hersteller	Wirkstofftyp	Händedesinfektion		Wäsche- desinfektion auch bei Tuberkulose	Schwerdesinfektion**** bei übertrag- baren Krank- heiten außer Tuberkulose					Sputum- desinfektion bei Tuberkulose	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen
			hyg.***	chir.		gemäß Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel:								
						II 1a	II 1b	II 2a b	II 3	II 4				
(9) Lysol	Schülke & Mayr, Hamburg	Kresol			2 0/0—4h 1 0/0—12h	2 0/0	4—5 0/0							
(9) Lysolin	Schülke & Mayr, Hamburg	Arylierte und aralkylierte Phenole			4 0/0—4h 1,5 0/0—12h	1,5 0/0	4—5 0/0					1 0/0		
Ma 614	Basoderm, Biberach a. d. Riß	Halog. und arylierte Phenole			2 0/0—4h 1 0/0—12h	1 0/0	3 0/0					1 0/0		
(9) Manusept- Emulsion	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Halog., Alkyl- und Arylphenole	3 cem—2 min											
(9) Morbicid	Schülke & Mayr, Hamburg	Formaldehyd			4 0/0—4h 2 0/0—12h	1 0/0	2 0/0							
(9) Myxal-S- Konzentrat	Basoderm, Biberach a. d. Riß	Quartäre Phosphoniumverb.				3 0/0	5 0/0					2 0/0		
(9) Neosept	Lyssoform, Berlin	Halog. Phenole	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 1,5 0/0—12h	2 0/0	4—5 0/0					2 0/0		
(9) Para Caporit	Bayer, Leverkusen	35—38 0/0 aktives Chlor				0,5 0/0	1 0/0			5 0/0—4h	5 0/0—6h			
(9) Parmetol	Schülke & Mayr, Hamburg	Halog., Kresol und Alkali												
(9) Phebrocon	Merz & Co., Frankfurt	Alkylierte Phenole												
(9) Phendesin	Lyssoform, Berlin	Phenole und organ. Quecksilberverb.	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 1,5 0/0—12h	2 0/0	4—5 0/0					0,5 0/0		
Pol 109	Basoderm, Biberach a. d. Riß	Alkylierte Phenole											1 0/0	flüssig
Qdf Seife	Pharmagena, Heppenheim	Quartäre Ammoniumsalze	konz. 2 min											
(9) Quartamon	Schülke & Mayr, Hamburg	Quartäre Ammonium verb.	2 0/0—2 min											
(9) Rapidosept	Bayer, Leverkusen	Dichlorbenzyl- alkohol und Glykolderivat	3 cem—2 min zweimal 5 cem—5 min											
(9) Sagrotan	Schülke & Mayr, Hamburg	Alkylierte, arylierte, aralkylierte und halog. Phenole	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 1,5 0/0—12h	2 0/0	4—5 0/0					1,5 0/0		
Septamin	A. Schür, Kaldenkirchen	Chlorkresol, Chlorxylenol und Formaldehyd			4 0/0—4h 1,5 0/0—12h							2 0/0		

B) Handelspräparate (Fortsetzung)

Name	Hersteller	Wirkstofftyp	Händedesinfektion		Wäsche- desinfektion auch bei Tuberkulose	Scheuerdesinfektion****				Sputum- desinfektion bei Tuberkulose	Stuhl- desinfektion	Scheuer- desinfektion bei Hautpilz- erkrankungen	Allgemeine Bemerkungen	
			hyg.***	dir.		II 1a	II 1b	II 2a+1-b	II 3					II 4
gemäß Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel:														
(6) Septikal	Schülke & Mayr, Hamburg	n-Propanol und kationenaktive Stickstoffverb.	3 cem—2 min	zweimal 5 cem—5 min										
(6) Tb-Bacillol	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	Kresol und Alkali												
(6) The-Lysoform	Lysoform, Berlin	Arylierte Phenole			2 0/0—4h 1 0/0—12h									
(6) Tego 103 G	Goldschmidt, Essen	Ampho-Tensid			5 0/0—12h			3 0/0						2 0/0
(6) Tego 103 S	Goldschmidt, Essen	Ampho-Tensid	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 3 0/0—12h			3 0/0						2 0/0
(6) Tegolan	Goldschmidt, Essen	Ampho-Tensid	3 cem—2 min											
(6) Thermo- Lysolin	Schülke & Mayr, Hamburg	Aryliertes Phenol			0,3 0/0									
Tolix-Anti	Ulma, Dortmund	o-Benzylphenol			4 0/0—4h 1,5 0/0—12h			1,5 0/0						Chemothermisch wirksames Mittel (50° C und 30 min Einwirkung)
W-1-Z	Vaco-Chemie, Wollstein	chlorierte Phenole	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 1,5 0/0—12h									1 0/0
Wasapon	Lysoform, Berlin	Halog. Phenole	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 1,5 0/0—12h			2 0/0						1,5 0/0
Xynolan	Besch, Berlin	chlorierte Phenole	2 0/0—2 min		4 0/0—4h 1,5 0/0—12h			2 0/0						
(6) Zephrol	Bayer, Leverkusen	Quartäre Ammonium- verbindung	2 0/0—2 min											

*** Präparate auf der Basis chlorierter Phenole, die in 2%iger Konzentration zur Händedesinfektion angewendet sind, können zu Hautreizungen führen.

**** Die angegebenen Konzentrationen gelten für eine Einwirkungszeit von 4 bis 6 Stunden und sichern den in den Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel festgelegten Desinfektionserfolg bei einmaliger Anwendung.

Bei der Phenolresistenz der Staphylokokken an der Platte sind für die Bekämpfung des Staphylokokkenhospitalismus höhere Konzentrationen von mindestens 5% erforderlich, die entsprechend zu Schäden führen können. Bei einzelnen besonders hochwirksamen Präparaten auf phenolischer Basis wird eine 2-3%ige Lösung als ausreichend angesehen.

9210

Vorläufige amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen UntersuchungsstellenRdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 31. 7. 1961 — V.D 1 — 21 — 03 — 52:61

Gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erkenne ich als medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 1, 15e Abs. 1 StVZO vorläufig an:

Medizinisch-Psychologisches Institut für Verkehrs- und Betriebssicherheit Köln e.V., Köln, Lucasstraße 90

Medizinisch-Psychologisches Institut für Verkehrs- und Betriebssicherheit Köln e.V., Außenstelle Düsseldorf, Düsseldorf 10, Vogelsanger Weg 6

Institut für Sicherheit in Bergbau, Industrie und Verkehr beim TÜV Essen e.V., Essen, III. Hagen 37

Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstelle Bielefeld (TÜV Hannover e.V.), Bielefeld, Hammerschmidtstraße 3.

Diese Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs; sie gilt rückwirkend ab 1. 8. 1960.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 1293.

II.**Innenminister****Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 2 BEG)**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1961 — 5'615:5

1 Vorbemerkung

Aus der nachstehenden Regelung zur Frage der Notlage, der Einkommensgrenzen und der Anrechnung können Folgerungen für andere Gebiete des Entschädigungsrechts, insbesondere für die Frage der Bedürftigkeit bei der Gewährung von Eltern- oder Hinterbliebenenrenten (§§ 17, 95 BEG) sowie für die Bewilligung von Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 und 3 BEG, nicht hergeleitet werden.

2 Voraussetzungen, Zweckbestimmung, Art und Höhe der Leistung

2.1 Der Härteausgleich kann den ehemaligen Mitgliedern einer der in der 5. DV-BEG vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 531) aufgeführten Versorgungseinrichtungen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Versorgungseinrichtung bestanden hat oder vorher im Zuge der Verfolgung des Geschädigten erloschen ist und der Geschädigte das 65. Lebensjahr erreicht hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. beeinträchtigt ist.

2.2 Der Härteausgleich kann ferner den Hinterbliebenen der Mitglieder einer solchen Versorgungseinrichtung gewährt werden, sofern und solange die Hinterbliebenen nach der Satzung der aufgelösten Versorgungseinrichtung eine Versorgung erhalten würden.

2.3 Der Härteausgleich wird nicht gewährt, wenn der Geschädigte nach Wegfall der Versorgungseinrichtung einen gleichwertigen anderen Versorgungsanspruch erworben hat.

2.4 In der Regel ist davon auszugehen, daß eine Notlage im Sinne des § 171 Abs. 2 BEG besteht, wenn das Nettoeinkommen eines alleinstehenden Geschädigten monatlich 400,— DM oder das Nettoeinkommen eines verheirateten Geschädigten — einschließlich der Einkünfte seines Ehegatten — monatlich 500,— DM nicht übersteigt. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Notlage besteht, ist Barvermögen des Geschädigten zu berücksichtigen, wenn und soweit es den Betrag von 5000,— DM übersteigt. Sonstiges Vermögen im Werte von mehr als 5000,— DM schließt das Bestehen einer Notlage nur aus, wenn dem Geschädigten eine Ver-

äußerung zugemutet werden kann. Einmalige Entschädigungsleistungen, d. h. Kapitalentschädigungen oder Rentennachzahlungen, die der Geschädigte auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten hat oder erhält, bleiben ohne Rücksicht auf ihre Höhe außer Betracht.

2.5 Als Härteausgleich wird grundsätzlich eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

2.6 Die Beihilfe beträgt in der Regel für alleinstehende Geschädigte

bis zum 31. 5. 1961 monatlich 200,— DM,
ab 1. 6. 1961 monatlich 230,— DM,

für verheiratete Geschädigte

bis zum 31. 5. 1961 monatlich 250,— DM,
ab 1. 6. 1961 monatlich 285,— DM.

Sah die Kasse der aufgelösten Versorgungseinrichtung erheblich niedrigere Versorgungsleistungen vor als andere vergleichbare Einrichtungen, so beträgt die Beihilfe

für alleinstehende Geschädigte

bis zum 31. 5. 1961 monatlich 50,— DM,
ab 1. 6. 1961 monatlich 60,— DM,

für verheiratete Geschädigte

bis zum 31. 5. 1961 monatlich 80,— DM,
ab 1. 6. 1961 monatlich 95,— DM.

2.7 Übersteigt das anderweitige Nettoeinkommen

bei alleinstehenden Geschädigten

monatlich 400,— DM,

bei verheirateten Geschädigten

monatlich 500,— DM,

so wird die Beihilfe

bis zum 31. 5. 1961 für jeden volle 50,— DM erreichenden Mehrbetrag um 50,— DM,

ab 1. 6. 1961 um den über 400,— DM oder 500,— DM liegenden Mehrbetrag

gekürzt. Der sich nach der Kürzung ergebende Betrag ist auf volle DM aufzurunden. Ist das bisherige Einkommen des Geschädigten — einschließlich der Beihilfe — höher als sein Einkommen, das sich nach der ab 1. 6. 1961 geltenden Regelung ergeben würde, so ist die Beihilfe so zu bemessen, daß der Besitzstand gewahrt bleibt.

3 Zusammentreffen mit einem Anspruch nach Landesrecht

Den ehemaligen Mitgliedern und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen einer Versorgungseinrichtung, die sowohl in den Durchführungsverordnungen zum Gesetz über Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1960 (GV. NW. S. 183) als auch in der 5. DV-BEG aufgeführt ist, kann ein Härteausgleich grundsätzlich insoweit gewährt werden, als die auf Landesrecht beruhende Leistung hinter der nach Maßgabe der Härteausgleichsvorschriften zu zahlenden Beihilfe zurückbleibt. Eine solche Aufstockung kommt insbesondere für Hinterbliebene (Witwen) in Betracht.

4 Verfahren

4.1 Für das Verfahren gilt Abschnitt C der Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1 BEG — RdErl. v. 9. 8. 1960 (MBl. NW. S. 2244).

4.2 Wird ein Antrag vor Eintritt des Versorgungsfalles gestellt, so ist die Entscheidung über einen Härteausgleich bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückzustellen.

5 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die mit RdErl. v. 11. 11. 1960 — 5'610:5 — übersandten Grundsätze zu § 171 Abs. 2 BEG werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde NW.

— MBl. NW. 1961 S. 1293.

Öffentliche Sammlung Gesamtdeutsche Partei Wiesbaden

Bek. d. Innenministers v. 21. 7. 1961 — 1 C 3/24 — 13.113

Der Gesamtdeutschen Partei — Bundesvorstand — in Wiesbaden, Postfach 2289, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 17. 9. 1961 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versendung von Werbeschreiben,
- b) Listensammlungen,
- c) Vertrieb von Wahlmarken.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für den Bundeswahlkampf zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1294.

Verwaltungshochschulwoche 1961 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 26. 7. 1961 —
II B 4 — 29.63.09 — 384/61

Die diesjährige Verwaltungshochschulwoche des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Meinberg findet

vom 23. bis 31. Oktober 1961

statt. Um einem größeren Kreis die Teilnahme an der Hochschulwoche zu ermöglichen, wird eine zweite Veranstaltung mit gleichem Thema

vom 8. bis 16. März 1962

durchgeführt werden.

Das Thema der Hochschulwoche 1961 lautet

„Mensch und Technik“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion ergänzt.

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit für den Besuch der Hochschulwoche nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Die Teilnehmergebühren für die Hochschulwoche betragen je Veranstaltung 70,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Diese Gebühren sind bis zum 10. Oktober 1961 für die Herbstveranstaltung und bis zum 1. März 1962 für die Frühjahrsveranstaltung auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278/161
Kreissparkasse Detmold — 10 306
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld:

Gruppe A	1. Kurhaus „Zur Rose“	
	2. Kurhaus „Zum Stern“	
	3. Sautters Parkhaus	
	Einzelzimmer	148,— DM
	Doppelzimmer	136,— DM
Gruppe B	1. Parkhotel „Lippischer Hof“	
	2. Hotel „Sonneneck“	
	3. vier weitere Hotels	
	Einzelzimmer	136,— DM
	Doppelzimmer	124,— DM

Gruppe C gut geführte Pensionen

Einzelzimmer	124,— DM
Doppelzimmer	112,— DM

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nicht in genügender Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Teilnehmer, die durch Häuser der Gruppe A oder B ausquartiert werden müssen, erhalten einen Nachlaß von 1,— DM täglich.

Für Diätverpflegung ist ein Aufschlag von täglich 1,— DM vereinbart. Wünsche auf Diätverpflegung sind mit der Anmeldung geltend zu machen, damit sie schon bei der Unterbringung berücksichtigt werden können. Außerdem wird Körperbehinderten empfohlen, bei der Unterbringung zu berücksichtigende Sonderwünsche in der Anmeldung anzugeben.

Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Hochschulwoche, zu richten. Meldeschluß für die im Oktober stattfindende Hochschulwoche ist der 15. September 1961; für die im März 1962 stattfindende Hochschulwoche ist Meldeschluß der 1. Februar 1962. Nach diesen Terminen eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1961 S. 1294.

Bildungswoche 1961 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte

Bek. d. Innenministers v. 26. 7. 1961 —
II B 4 — 29.63.09 — 384/61

Im Interesse der Fortbildung der Beamten des gehobenen Dienstes findet auch in diesem Jahr wieder eine Bildungswoche in Bad Meinberg statt. Die Veranstaltung dauert

vom 2. bis 10. November 1961.

Um einem größeren Kreis die Teilnahme an der Bildungswoche zu ermöglichen, wird eine zweite Veranstaltung

vom 19. bis 27. März 1962

durchgeführt werden.

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Ebenso sind die Polizeioberbeamten des Landes zur Teilnahme berechtigt.

Die Bildungswoche steht unter dem Thema

„Mensch und Technik“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit für den Besuch der Bildungswoche nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Die Teilnehmergebühren für die Bildungswoche betragen je Veranstaltung 55,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Diese Gebühren sind bis zum 20. Oktober 1961 für die Herbstveranstaltung und bis zum 10. März 1962 für die Frühjahrsveranstaltung auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278/161
Kreissparkasse Detmold — 10 306
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen

des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld:

- Gruppe A
1. Kurhaus „Zur Rose“
 2. Kurhaus „Zum Stern“
 3. Sautters Parkhaus

Einzelzimmer	148,— DM
Doppelzimmer	136,— DM
- Gruppe B
1. Parkhotel „Lippischer Hof“
 2. Hotel „Sonneneck“
 3. vier weitere Hotels

Einzelzimmer	136,— DM
Doppelzimmer	124,— DM
- Gruppe C gut geführte Pensionen
- | | |
|--------------|----------|
| Einzelzimmer | 124,— DM |
| Doppelzimmer | 112,— DM |

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nicht in genügender Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Teilnehmer, die durch Häuser der Gruppe A oder B ausquartiert werden müssen, erhalten einen Nachlaß von 1,— DM täglich.

Für Diätverpflegung ist ein Aufschlag von täglich 1,—DM vereinbart. Wünsche auf Diätverpflegung sind mit der Anmeldung geltend zu machen, damit sie schon bei der Unterbringung berücksichtigt werden können. Außerdem

wird Körperbehinderten empfohlen, bei der Unterbringung zu berücksichtigende Sonderwünsche in der Anmeldung anzugeben.

Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungswoche, zu richten. Meldeschluß für die im November stattfindende Bildungswoche ist der 1. Oktober 1961 und für die im März 1962 stattfindende Veranstaltung der 20. Februar 1962. Meldungen, die nach diesen Terminen eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1961 S. 1294.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Es ist in den Ruhestand getreten: Ministerialrat J. Holste.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat H. Lohmann von der Bez.Reg. Arnsberg in das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden: Erster Bergrat W. Eisler zum Oberbergrat beim Bergamt Bochum I; Bergrat M. Greßmann zum Oberbergrat beim Bergamt Sauerland; Erster Bergrat E. Grimm zum Oberbergrat beim Bergamt Siegen; Erster Bergrat J. Pawlik zum Oberbergrat beim Bergamt Witten; Erster Bergrat J. Schubert zum Oberbergrat beim Bergamt Kamen; Erster Bergrat K. Weber zum Oberbergrat beim Bergamt Lünen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberbergrat H. Ost, Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1961 S. 1295.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Lehrgänge für die Ausbildung auf dem Gebiete der Ortsplanung in den Städtebauinstituten in München und Berlin

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 8. 1961 — I B — 1193 — 1824-61

Mit dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes wird es notwendig, die in den zuständigen Verwaltungen tätigen Fachkräfte über die Anwendung des Gesetzes und die Grundsätze eines neuzeitlichen Städtebaues in Stadt und Land zu unterrichten. Für die große Zahl der kleinen Gemeinden wird überdies ein Bedarf an ausgebildeten freischaffenden Fachleuten entstehen, die in der Lage sind, die Bauleitpläne für die Gemeinden in ihrem Auftrag auszuarbeiten.

Als Einrichtungen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung sind in München und Berlin Institute gegründet worden, in denen im Rahmen mehrerer Kurse die einschlägigen Fragen des Städtebaues, des Wohnungswesens und des Bau- und Bodenrechts behandelt werden.

Anfragen wegen Programm und Teilnahme an den Lehrgängen sind an folgende Anschriften zu richten:

1. Institut für Städtebau und Wohnungswesen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, München, Arcisstraße 21 (Technische Hochschule); Direktor: Prof. Dr.-Ing. E. h. Johannes Göderitz
2. Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Berlin-Charlottenburg, Jebensstraße 1; Direktor: Prof. Peter Koller.

Die nächsten Kurse veranstaltet das Münchener Institut vom

- 4. bis 8. September 1961.
- 11. bis 15. September 1961 und
- 18. bis 22. September 1961.

Das Berliner Institut hält folgende Kurse ab:

1. vom 16 bis 21. Oktober 1961 —
„Die Ortsplanung in den ländlichen Gemeinden (Wiederholung)“,
2. vom 6. bis 11. November 1961 —
„Die Bauleitplanung in den Klein- und Mittelstädten“,
3. vom 13. bis 18. November 1961 —
„Städtebauliche Durcharbeitung eines Baugeländes bis zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan“,

und zusätzlich einen Wochenkurs vom 27. November bis 2. Dezember 1961, zu dem insbesondere BDA-Architekten eingeladen werden sollen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 20,— DM je Person (für Referendare gebührenfrei).

Nach den Erfahrungen mit den bisher in München durchgeführten Lehrgängen wird allen Stellen, die mit der Aufsicht über die Bauleitplanung oder mit deren Ausarbeitung und Vollzug betraut sind, nachdrücklich empfohlen, ihren Bediensteten Gelegenheit zu geben, an den Lehrgängen teilzunehmen. Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, ist es erforderlich, sich frühzeitig anzumelden.

— MBl. NW. 1961 S. 1296.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.